jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/15 6Ob530/93, 4Ob517/96, 1Ob2307/96p, 1Ob262/99g, 7Ob253/06s, 2Ob141/11s, 1Ob125/20v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1993

Norm

ABGB §140 Ca
HGG 1992 3
HGG 1992 §12
HGG §13
HGG 1992 §16

Rechtssatz

Zur Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit eines Präsenzdieners.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 530/93
  Entscheidungstext OGH 15.04.1993 6 Ob 530/93
- 4 Ob 517/96
  Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 517/96
  Auch; Beisatz: Die bloß teilweise Inanspruchnahme von Leistungen des Bundesheeres durch den Minderjährigen kann nicht zu Lasten des Unterhaltspflichtigen gehen. (T1) Beisatz: Mehraufwendungen für eine Zusatzunfallversicherung (Zusatzkrankenversicherung) wegen sportlicher Betätigung (hier: Fußballspieler) hindern bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen die Selbsterhaltungsfähigkeit während des Präsenzdienstes nicht. (T2)
- 1 Ob 2307/96p
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2307/96p
  Auch; Beisatz: Lebt der Antragsteller vor Antritt des Präsenzdiensts in einfachen Verhältnissen und verfügt er unter Berücksichtigung des Monatsgeldes und der ihm vom Bund zukommenden Sachleistungen über ein Einkommen, das den bei einfachen Lebensverhältnissen maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatz übersteigt, dann hat er seine Selbsterhaltungsfähigkeit nicht verloren. (T3) Veröff: SZ 70/8
- 1 Ob 262/99g
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 262/99g
  Beisatz: Der - unterhaltsberechtigte - Präsenzdiener ist angesichts der vom Bundesheer bezogenen

Geldleistungen und Sachleistungen (§§ 3, 12, 13, 16 HGG) bestenfalls bei durchschnittlich zu wertenden Lebensverhältnissen als selbsterhaltungsfähig anzusehen. (T4) Beisatz: Bei weit überdurchschnittlichen (materiellen) Lebensverhältnissen des Unterhaltsverpflichteten wird demnach das unterhaltsberechtigte, nicht vom Elternhaus losgelöst lebenden Kind, das seinen Präsenzdienst ableistet, durch den Erhalt der Sachleistungen und Geldleistungen des Bundes im Rahmen des HGG nicht selbsterhaltungsfähig. (T5)

- 7 Ob 253/06s
  Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 253/06s
  Vgl auch; Beisatz: Auch ein zivildienstleistendes Kind ist bei bloß durchschnittlichen Lebensverhältnissen beider Streitteile im Hinblick auf die ihm nach §§ 25ff ZDG zustehenden Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen selbsterhaltungsfähig. (T6)
- 2 Ob 141/11s
  Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s
  Vgl; Beisatz: Hier: Recht auf Gewährung einer Schlafstelle und der notwendigen Verpflegung im Rahmen eines „freiwilligen sozialen Jahres". (T7)
- 1 Ob 125/20v
  Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 125/20v
  Vgl; Beisatz: Ansonsten in Ausbildung befindliche unterhaltsberechtigte Personen, deren Situation mit der eines Zivil? oder Präsenzdieners nicht unmittelbar vergleichbar ist, gelten nicht jedenfalls als selbsterhaltungsfähig. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047535

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at